

Kleingartenordnung

Verein der Kleingärtner
„Gosewinkel“ e.V.



Vorwort

Diese Gartenordnung ist Bestandteil des Kleingartenpachtvertrages und konkretisiert die Rechte und Pflichten der Vertragspartner aus der Satzung des Vereins der Kleingärtner „Gosewinkel“ e.V. auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen. Im Zusammenwirken aller Mitglieder unseres Vereins muss sich jedes Mitglied in die Kleingartengemeinschaft einfügen, insbesondere auf seine unmittelbaren und weiteren Nachbarn und auf die Gemeinschaft Rücksicht nehmen.

Unsere Kleingartenanlage ist in den grünen Gürtel um die Stadt Schwerin integriert. Sie ist Ziel der Naherholung, nicht nur der Vereinsmitglieder. Alle Mitglieder sind aufgerufen

- an der Erhaltung dieses Kleinodes mitzuwirken
- Böschungen, Grünzonen und Wege zu pflegen und sauber zu halten und
- sich in der Anlage umweltbewusst zu verhalten.

1. Nutzung und Gestaltung der Gemeinschaftsanlagen

1.1 Lärmbelästigung

Während der Mittagszeit von 13.00-15.00 Uhr und nach 22.00 Uhr ist Ruhe zu halten. An Sonn- und Feiertagen ist das Arbeiten mit lärmverursachenden Geräten untersagt.

1.2. Kraftfahrzeuge und Wohnwagen

Kraftfahrzeuge aller Art und Wohnanhänger gehören grundsätzlich nicht in unsere Anlage. Zum Be- und Endladen darf die Anlage kurzfristig befahren werden. Unmittelbar danach ist das Fahrzeug aus der Anlage zu entfernen. Das Parken in der Anlage ist nicht gestattet. Die Wege sind unverzüglich zu beräumen. Die freie Durchfahrt ist zu gewähren. Lastkraftwagen dürfen die Anlage nur ohne Anhänger befahren, die Wegeverhältnisse sind stets zu beachten. Das Befahren der Gartenanlage ist nur in den Monaten vom 01. 09. bis 30.04. des Jahres gestattet. Ausnahmen (Abriss oder Neubau der Gartenlaube) sind vom Vorstand zu genehmigen. Verursachte Beschädigungen an den Einfriedungen und Wege sind sofort zu melden und auf eigene Kosten zu beseitigen. Unerheblich ist dabei, ob das Vereinsmitglied oder ein von ihm Beauftragter Kraftfahrer fährt. Die Wegeobleute haben einen Nachweis zu führen, wer den Schlüssel an welchem Tag empfangen hat und sich dies bestätigen zu lassen.

1.3. Gemeinschaftsarbeit

Für die laufende Instandhaltung der Gemeinschaftsanlagen und die Ordnung in der Anlage ist Gemeinschaftsarbeit notwendig. Über diese Arbeiten, Anzahl der Stunden, ggf. finanzielle Abgeltung, wird jährlich in der Mitgliederversammlung entschieden.

Die aus finanzieller Abgeltung eingezahlten Gelder sind für:

- Geräte und Materialbedarf bei der Verrichtung von Gemeinschaftsarbeit,
- Wartung, Erhaltung und Verbesserung der Gemeinschaftseinrichtung und Geräte, sowie
- für die Neubeschaffung gemeinschaftlich genutzter Geräte einzusetzen.

Hierzu gehören nicht die Wasser- und Elektroanlagen.

2. Gestaltung und Nutzung der Parzelle

2.1. Persönliche Nutzung

Die Übergabe der Parzelle erfolgt zum Zweck der kleingärtnerischen Nutzung, Erholung und Freizeitgestaltung auf der Grundlage des Kleingartenpachtvertrages. Jedes Mitglied hat das Recht, seine Parzelle nach seinen Ideen und Vorstellungen zweckmäßig und ästhetisch zu gestalten. Grundlage bilden dafür das Bundeskleingartengesetz und seine Maßnahmen und Vorschriften.

Grundsätzlich gilt:

- 1/3 der Fläche für Obst- und Gemüseanbau
- 1/3 für Zierpflanzen und Rasen
- 1/3 für Laube und Wege

Der Kleingarten ist persönlich zu nutzen. Eine zeitweilige Nutzung durch andere Bürger (Urlaubsaustausch) ist mit dem Vorstand zu vereinbaren. Eine Vermietung ist nicht zulässig. Die Einrichtung und Bebauung der Parzelle für Dauerwohnzwecke, gewerbliche Nutzung oder Handelstätigkeit ist nicht gestattet.

2.2. Eigenversorgung

Mit der Pacht der Parzelle übernehmen die Mitglieder Verantwortung für die Nutzung des Bodens und die Erhöhung seiner Fruchtbarkeit, die Pflege und den Schutz der Natur und Umwelt. Ziel der kleingärtnerischen Bodennutzung ist der Anbau eines breiten Sortenspektrums an Gemüse, Obst und Zierpflanzen zur Eigenversorgung.

2.3. Stammformen der Obstgehölze und Grenzabstände

In der Parzelle empfiehlt sich die Neupflanzung von Obstgehölzen in Busch- und Spindelbuschform; halbstämmig ist die Verwendung von Steinobstgehölzen (Kirsche, Pflaume) möglich, während Hochstammformen nicht mehr, ggf. noch Halbstammformen (Apfel, Birne), möglich sind. Es ist handelsübliche, anerkannte Baumschulware zu pflanzen. In der Parzelle vorhandene gesunde Obstgehölze, auch andere Stammformen, gepflegt und erhalten werden.

Neu gepflanzte Ziergehölze dürfen eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten. Alte gesunde Ziergehölze, die größer als 2,50 m sind, haben Bestandsschutz. Alte und kranke Ziergehölze sollten entfernt werden.

Die festgesetzten Grenzabstände (Anlage 1) sind unbedingt einzuhalten – auch, wenn es sich dabei um zu schützende Ziergehölze handelt.

2.4. Wegegestaltung, Einfriedungen

Haupt- und Nebenwege innerhalb der Anlage sollten durch Hecken, Zäune, Blumenrabatte und Ziersträucher begrenzt werden. Die Höhe der Einfriedung darf bei Hecken 1,20 m nicht überschreiten. Eine Einsicht in die Parzelle muss gegeben sein. Für Sitzecken, Pergolen u.ä. gilt diese Vorschrift nicht. Für die Abgrenzung unter den Parzellen wird nicht mehr als ein Stolperdraht für erforderlich gehalten. Dieser kann vom Parzellennachbarn gefordert werden. Die Vordergrenze und die Grenze rechts vom Eingang gehört allgemein zur Parzelle und muss unterhalten werden. Die Pflege und Gestaltung der hinteren Grenze ist nach örtlichen Gegebenheiten zwischen den Nachbarn zu vereinbaren.

Außengrenzen der Anlage, Flurstücksgrenzen und bestehende Grenzmarkierungen dürfen keinesfalls entfernt werden und sind sichtbar zu erhalten.

2.5. Haustiere

Die Kleintierzucht und –Haltung sowie die Hunde- und Katzenzucht ist in unserer Anlage nicht gestattet. Die vorübergehende Mitnahme von Tieren in die Anlage ist zulässig, wenn andere Mitglieder und Besucher nicht belästigt werden. Hunde sind prinzipiell in der Anlage an der Leine zu führen.

3. Errichtung von Bauwerken

3.1. Antragstellung

Die Errichtung von Bauwerken erfolgt auf Grundlage des für den Verein Beschlossenen und von, der örtlichen Kommune bestätigten Gestaltungsplanes. Der Kleingärtner ist verpflichtet, jede beabsichtigte Baumaßnahme - auch Tiefbauten – mit einer zeichnerischen Darstellung des Bauwerkes (Grundriss u. Ansichtsskizze) im Maßstab 1:50 in zweifacher Ausfertigung beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat in der Regel innerhalb von sechs Wochen über den Antrag zu entscheiden. Ohne schriftliche Zustimmung des Vorstandes darf mit der Errichtung oder Veränderung des Bauwerkes nicht begonnen werden. Die Festlegung des Gestaltungsplanes des Vereins über Größe, Form, Höhe, Abstände und Standort der von ihm errichteten baulichen Anlagen.

3.2.1. Mindestgrenzabstand

Der Mindestgrenzabstand des Erholungsbaus ist auf 1,00 m in der Kleingartenanlage verbindlich festgelegt. Eine Grenzbebauung ist nicht gestattet.

3.2. Maximale Grundfläche und Höhe des Erholungsbaues

Gartenhäuser dürfen einschließlich überdachten Freisitzes, Toilette und Geräteraum in einfacher Ausführung mit einer Grundfläche von höchstens 24 m² errichtet werden. Dabei darf die insgesamt bebaute Fläche grundsätzlich 10 % der Grundfläche des Gartens nicht überschreiten. Als Baufläche gilt der Teil des Kleingartens, der durch ein Bauwerk oder Teile eines Bauwerkes in Anspruch genommen wird. In die Berechnung sind auch die Grundflächen von Überdachungen, deren Unterstützung aus dem Gelände hochgeführt ist und vorgezogene Kellergeschosse, wenn deren Oberfläche hinausragt, einzubeziehen. Die Höhe des Gartenhauses darf 3,50 m nicht überschreiten.

3.2.2. Unterkellerungen und Sonderbaumaßnahmen

Die Unterkellerung bzw. Teilunterkellerung des Erholungsbaus ist entsprechend den örtlichen Festlegungen mit 8 m² zulässig und zustimmungspflichtig.

Die Errichtung von festen Feuerstätten im Erholungsbau ist nicht gestattet. Stützmauern bis zu 1,00 m Höhe sind nicht genehmigungspflichtig.

Der Einbau von Duschen in Gartenlauben ist nicht gestattet. Je Kleingarten kann ein Kleingewächshaus mit einer maximalen Grundfläche von insgesamt 12 m² errichtet werden. Darüber hinaus können Folienzelte, und Frühbeetkästen aufgestellt werden. Der Grenzabstand hierfür muss mindestens 1,00 m, die Höhe darf nicht mehr als 2,50 m betragen.

Die Errichtung von Garagen ist nicht zulässig.

3.3. Wasserbecken

Die Anlage von Wasserbecken ist nur als Zier-, Pflanzen- oder Planschbecken zulässig. Die Installation massiver Swimmingpools ist verboten.

4. Umwelt- und Naturschutz

4.1. Persönliche Verantwortung

Die Gesetze und Verordnungen zum Umwelt- und Naturschutz sind von jedem Mitglied einzuhalten. Die Lebensbedingungen für Gartennützlinge sind zu fördern und die der Gartenschädlinge zu mindern.

4.2. Fachliche Weisungen, Wissenserwerb

Vom Vereinsvorstand angeordnete Maßnahmen zur Bekämpfung von Ungeziefer und Schädlingen sowie zur Beseitigung von Wildkraut sind durchzuführen. Überalterte Gehölze, Obstbäume und Beerensträucher sollten durch jüngere und neue Sorten ersetzt werden. Die Hecken der Parzellen sind im Frühjahr und im Herbst zu schneiden. In der Brutzeit der Vögel ist der Heckenschnitt zu unterlassen. Angebote des Vorstandes zur Erweiterung der Kenntnisse der Mitglieder über die kleingärtnerische Nutzung des Gartens sollten durch die Pächter genutzt werden.

4.3. Abfall- und Müllbeseitigung

Gartenabfälle, Laub, Dung und Fäkalien aus Bio- Toiletten sind sachgemäß zu kompostieren. Nichtkompostierbare Abfälle sind durch den Pächter eigenverantwortlich außerhalb der Kleingartenanlage und umweltfreundlich zu verbringen. Das Verbrennen von Obstbaum-, Beeren- und Pflanzenschnitt im Garten ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen genehmigt das Umweltamt der Stadt Schwerin.

4.4. Einsatz Chemische Mittel

Chemische Pflanzenschutz- und Vernichtungsmittel sind sparsam und unter strenger Beachtung der offiziellen Gebrauchsanweisung anzuwenden. Bei Verwendung solcher Mittel darf dem Gartennachbarn keine Beeinträchtigung entstehen. Für Schäden kommt der Verursacher auf. Im Interesse der Gesundheit sind die Karenzzeiten bei den Pflanzenschutzmitteln unbedingt einzuhalten. Stalldung und Kompost sind handelsüblichen Düngemitteln vorzuziehen.

4.5. Schusswaffengebrauch

In der Gartenanlage und in den Parzellen ist der Gebrauch von Schusswaffen aller Art streng verboten.

4.6. Wege

Der Pächter hat die an seinen Garten angrenzenden Wege bis zur halben Breite zu reinigen.

5. Wasserversorgung

5.1. Grundsätze

Die Wasserversorgung der Kleingartenanlage erfolgt über das örtliche Wasserversorgungsnetz.

5.1.1. Die Anschlussanlage und das Rohleitungsnetz innerhalb der Gartenanlage bilden das Gemeineigentum des Vereins im Wasserversorgungsbereich.

5.1.2. Der Verein ist für die gesamte Wasserversorgungsanlage bis zu den Gartenabzweigungen zuständig, gewährleistet ihre Betriebsbereitschaft und sorgt für die ordnungsgemäße Instandsetzung.

5.1.3. Für das einwandfreie Funktionieren, die Wartung und Instandhaltung des Wasserzählers, des Leitungssystems und der Armaturen im Bereich des Gartens ist der Pächter verantwortlich, der auch für entstehende Schäden haftet.

5.1.4. Grobe Verstöße gegen die Wasserverordnung und die Verursachung von Schäden, die zur Beeinträchtigung der Gesamtversorgung der Anlage mit Wasser führen, haben eine Unterbindung der Wasserzufuhr des jeweiligen Gartens zur Folge.

5.1.5. Bei Schäden im Einspeisungsbereich durch Verschulden des Pächters wird die Reparatur auf seine Kosten durchgeführt.

5.1.6. Neue Anschlüsse bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

5.2. Anschluss- und Betriebsbedingungen

5.2.1. Der Wasserzähler im jeweiligen Garten muss gut zugänglich, deutlich ablesbar sein und einen störungsfreien Betrieb garantieren. Die Frostsicherheit ist zu gewährleisten. Die Zählernummer ist beim Vorstand registriert.

5.2.2. Vor dem Einspeisungsabsperrventil sowie zwischen ihm und dem Wasserzähler dürfen sich keine Wasseranschlüsse befinden.

5.2.3. Nach der Winterpause hat jeder Pächter beim Anstellen des Wassers die Funktionstüchtigkeit seines Wasserzählers und das Einspeisungsventil auf Dichtheit zu überprüfen, damit Unregelmäßigkeiten vorgebeugt wird und keine Wasserverluste auftreten.

5.2.4. Beim auftretenden Schäden im Wasserversorgungssystem bzw. bei defektem Wasserzähler oder Absperrventil im Einspeisungsbereich sind umgehend der Vereinsvorsitzende oder der Wegeobmann zu informieren.

5.2.5. Zusätzliche Überprüfungen der Wasserversorgungsanlagen können vom Vereinsvorstand festgelegt werden. Die Pächter sind rechtzeitig von den Terminen der Überprüfung in Kenntnis zu setzen.

5.3. Wasserpreise

Der Wasserpreis richtet sich pro m³ nach dem Tarif der Stadtwerke Schwerin. Der Gesamtpreis setzt sich zusammen aus:

- dem Verbrauch pro m³ im Pachtgarten,
- dem Anteil an den Gebühren für den Hauptwasserzähler,
- dem nachweisbaren Anteil, der sich aus Verlusten am Gesamtwassernetz unserer Anlage ergibt und der prozentual pro Garten und Verbrauch berechnet wird.

5.3.2. Beim Auftreten von Unregelmäßigkeiten am Wasserzähler des Pächters wird diesem der Vereinsdurchschnitt des Jahres berechnet.

5.3.3. Die Zahlung des Wassergeldes erfolgt zusammen mit der Zahlungsfälligkeit für das kommende Kalenderjahr. Die Wegebleute lesen den Wasserverbrauch an den Wasserzählern ab.

5.3.4. Eine Terminveränderung von Ablesung und Zahlung der Gebühren könnte sich durch neue Vorgaben des Wasserversorgungsbetriebes ergeben, sind kurzfristig durch eine Umlage aufzubringen.

5.4. Umlage für Reparaturleistungen

Kosten, die sich durch erforderliche Reparaturleistungen an der vereinseigenen Wasserversorgungsanlage ergeben, sind kurzfristig durch eine Umlage aufzubringen.

5.5. Nutzung des natürlichen Wasserangebotes

Die Nutzung des natürlichen Wasserangebotes sollte im Kleingarten zunehmende Bedeutung erhalten. Der Einbau von handelsüblichen Plastebehältern für die Regenwassersammlung ist nicht genehmigungspflichtig.

5.6. Nutzung von Grundwasser

Die Nutzung von Grundwasser bedarf ausnahmslos der Genehmigung der „Unteren Wasserbehörde“. Zuwiderhandlung werden bestraft und können zur Aberkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit für den Verein führen.

6. Abwassererfassung und -beseitigung

6.1. Jeder Gartennutzer ist für die ordnungsgemäße Entsorgung seines im Gartenbereich anfallenden Abwassers verantwortlich.

6.2. Das Auffangen des Abwassers hat grundsätzlich in abflusslosen Sammelgruben oder Behältnisse zu erfolgen. Eine Entleerung der Auffangbehälter ist regelmäßig durchzuführen.

6.3. Die Entsorgung bzw. Abfuhr des Abwassers ist durch eine Entsorgungsfirma zu veranlassen. Die Quittung der Entsorgungsgebühr ist aufzubewahren und dem Vorstand oder der „Unteren Wasserbehörde“ auf Verlangen vorzuzeigen.

6.4. Eine Versickerung des Abwassers ins Grundwasser bzw. die eigenständige Entsorgung auf den Kompost oder im Gartenbereich ist nicht gestattet. Ein solcher Verstoß gegen das Landeswassergesetz ist eine Ordnungswidrigkeit, die gesetzlich geahndet werden und finanzielle Folgen haben kann.

6.5. In Gärten, in denen kein Abwasser anfällt (kein Waschbecken oder WC), kann der Abfall der Bio- Toilette, ohne chem. Zusätze, auf dem Kompost verbracht werden. Eine Geruchsbelästigung für andere darf dabei nicht entstehen.

6.6. Bei der Sanierung und dem Betrieb der abflusslosen Gruben bzw. Behältnisse sind die Vorschriften der „Unteren Wasserbehörde“ des Umweltamtes der Stadt Schwerin zu beachten. Sie beinhalten u. a.:

- Sammelgruben müssen wasserdicht sein.
- Eine ungehinderte Versorgung durch ein Entsorgungsfahrzeug muss gewährleistet sein.
- Neu sanierte Sammelgruben bzw. installierte Behältnisse sind erst nach vorangegangener Bauabnahme in Betrieb zu nehmen. Hierzu ist mit dem Vorstand ein Termin zu vereinbaren. Die Abnahme ist zu protokollieren.
- die Grubenverschlüsse müssen frei zugänglich und ohne Vorarbeiten zu öffnen sein.
- In die Abwasserbehälter dürfen folgende Stoffe nicht eingeleitet werden:
 - Stoffe, die die Entwässerungskanäle verstopfen können,
 - Feuergefährliche, explosive und giftige Stoffe,
 - Fette, Öle, Phenole, Emulsionen, Säuren, Metallsätze, Alkalien oder Medikamente.

6.7. Die „Untere Wasserbehörde“ ist befugt, zwecks technischer Ermittlungen und Prüfungen des Grundstücks zu betreten oder Auskünfte einzuholen.

6.8. Vor Umbau oder Sanierung einer abflusslosen Grube ist der Vereinsvorstand zu informieren. Eine Lagerskizze ist einzureichen.

7. Elektroenergieversorgung

7.1. Rechte und Pflichten des Vorstandes

7.1.1. Die E- Anlage von den Einspeisungspunkten bis zu den Zählereingängen in den Gartenlauben und die Anlage im Vereinshaus sind Eigentum des Vereins. Sie umfasst das Kabelnetz in der Gartenanlage, die Kabelverteiler- und Kabelanschlusskästen.

7.1.2. Die Unterhaltung dieser Anlage obliegt dem Verein. Den Gartenpächtern ist es nicht gestattet, ohne Zustimmung des Vorstandes Verteiler- oder Anschlusskästen zu öffnen.

7.1.3. Inspektionen, Wartungen und Störungsbeseitigungen an der Anschlussanlage werden vom Vorstand geplant und veranlasst.

7.1.4. Zur Überwachung der E- Anlage hat der Vorstand das Recht, unangemeldet und in Abwesenheit der Gartenpächter die Gärten zu betreten und an den Anschlusskästen außerhalb der Lauben zu arbeiten. Die Gartenpächter in energieerschlossenen Gärten haben Forderungen des Vorstandes zur Kontrolle der Einhaltung der Ordnungsmäßigkeit, der Sicherheit und des Brandschutzes bei der Elektroenergieanwendung in den Lauben stattzugeben.

7.1.5. Satzung der Lichtgemeinschaft ist nicht mehr rechtskräftig. Sie wird durch die Energieordnung des Vereins der Kleingärtner „Gosewinkel“ e.V. vom 11.03.2006 abgelöst.

7.2. Anschluss und Betriebsbedingungen

7.2.1. Die E- Anlage in den Gärten – ab Unterzähler – ist Eigentum der Pächter. Sie tragen für die fachgerechte Ausführung, Wartung, Instandhaltung, den Betrieb und die Sicherheit sowie den Brandschutz die volle Verantwortung. Die E- Anlage in den Lauben darf höchstens mit 10 Ampere abgesichert werden.

7.2.2. Die Gartenpächter sind nur berechtigt, Elektroenergie für den eigenen Bedarf zu entnehmen. Eine Weitergabe oder Verkauf von Elektroenergie an andere ist untersagt. Eine kurzzeitige nachbarliche Hilfe ist zulässig.

7.2.3. Die Erweiterung der E- Anlage in den Gärten und ein Zählerwechsel sind vor Ausführung der Arbeiten zu genehmigen.

7.2.4. Der Nutzer der E- Anlage ist verpflichtet, wahrgenommene Mängel an der Anschlussanlage dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Das betrifft z.B. laufende Sicherungsausfälle, verschmorte und beschädigte Klemmstellen in Verteilereinrichtungen, beschädigte Kabelverteiler u.a. Unregelmäßigkeiten.

7.2.5. Tiefbauarbeiten im Bereich der Kabeltrasse sind nicht zulässig. Die Nutzer haben sich beim Vorstand über den Kabelverlauf in ihrem Garten zu informieren und zur Durchführung von Tiefbauarbeiten im Bereich der Kabeltrasse eine Schachtgenehmigung einzuholen.

7.2.6. Der Messschrank, die Kabelverteiler bzw. – verzweiger und die Unterzähler in den Lauben sind mit der vereinseigenen Plombenzange zu verplomben. Eine unberechtigte Öffnung ist nicht gestattet.

7.3. Abrechnung des Energieverbrauches

7.3.1. Die Abrechnung des Energieverbrauches erfolgt jährlich zusammen mit der Zahlungsfälligkeit für das kommende Kalenderjahr. Die Wegeobleute lesen den Energieverbrauch an den Zählern ab.

7.3.3. Der Elektroenergiepreis pro kWh richtet sich nach dem Tarif des Elektroenergie-Lieferanten zuzüglich aufgetretener Verluste in der zum Einspeisungspunkt gehörende E – Anlage.

8. Eigentumsschätzung bei Pächterwechsel

Bei Pächterwechsel ist das im Garten vorhandene Eigentum des abgebenden Pächters durch anerkannte Schätzer zu bewerten. Von der Schätzung kann abgesehen werden, wenn der Ehepartner oder ein Nachkomme den Garten übernimmt.

Der abgegebene Pächter erteilt den Schätzungsauftrag und trägt die Schätzungskosten.

Die Schätzung erfolgt nach den Richtlinien für Kleingärtner. In sie Schätzung ist eine Pauschale für den Anteil des Pächters an den vereinseigenen technischen Anlagen mit aufzunehmen (Wasser- und E- Anlage).

9. Schlussbestimmungen

9.1. Beschlüsse

Entsprechend den örtlichen Bedingungen werden in Mitgliederversammlungen des Vereins notwendige Ergänzungen und spezielle Maßnahmen zur Durchsetzung der Gartenordnung beschlossen. Beschlüsse, die auf Mitgliederversammlungen getroffen werden, sind noch rechtskräftig.

9.2. Einhaltung der Gartenordnung

Der Vorstand des Vereins gewährleistet die Einhaltung der Gartenordnung. Er ist berechtigt

- entsprechende Kontrollen durchzuführen und diese auszuwerten,
- schriftliche Auflagen zur Herstellung des gemäß Gartenordnung geforderten Zustandes an die Nutzer zu erteilen,
- Erziehungsmaßnahmen einzuleiten,
- die Kündigung des Nutzungsverhältnisses auszusprechen.

Dem Ausspruch von Erziehungsmaßnahmen und einer Kündigung gehen in der Regel entsprechende Auflagen voraus.

9.3. Bestandsschutz

Für die Beurteilung der vor dem Inkrafttreten dieser Gartenordnung entstandenen Rechte und Pflichten sind die zu diesem Zeitpunkt gültigen Beschlüsse anzuwenden. Baulichkeiten, Grenzabstände, die bis zum Inkrafttreten dieser Gartenordnung von den Vorständen des Vereins genehmigt bzw. stillschweigend geduldet wurden, sind als gegeben zu betrachten, wenn sie die kleingärtnerische Bodennutzung nicht beeinträchtigen und den rechtlichen Anforderungen entsprechen. Bei Nutzungswechsel ist mit dem neuen Nutzer zu vereinbaren, welche Veränderungen vorzunehmen sind.

9.4. Inkrafttreten der Gartenordnung

Diese Gartenordnung, einschließlich ihrer Anlage, wurde am 26.02.1999 in der Mitgliederversammlung vorgetragen und bestätigt.

Anlage 1

Grenzabstände für Obstgehölze
Gehölz

Mindestabstände von der Grenze

Obstgehölze, Heckenform	1,00 m
Apfel, Niederstamm	2,00 m
Viertelstamm	3,00 m
Birne, Niederstamm	2,00 m
Viertelstamm	3,00 m
Quitte	2,00 m
Sauerkirsche, Niederstamm	2,00 m
Süßkirsche	3,00 m
Pflaume, Niederstamm	2,00 m
Pfirsich/Aprikose, Niederstamm	2,00 m
Schwarze Johannesbeere, Busch	1,25 m
Johannesbeere rot u. weiß Büsche und Stämmchen	1,00 m
Stachelbeere, Busch und Stamm	1,00 m
Himbeere, Brombeere in Spalierziehung	0,75 m
Brombeere, rankend	1,00 m